

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stoll Böttner GmbH

Für den Vertrieb und Einbau von APR Tuningteilen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die ausschließliche Grundlage für sämtliche zwischen der Firma Stoll Böttner GmbH, Porschestraße 1, 79761 Waldshut-Tiengen eingetragen im Handelsregister des AG Freiburg unter HRB 706369 und deren Kunden begründeten Rechtsverhältnisse, welche im Zusammenhang mit den Tuningprodukten von APR stehen, dar. Abweichende Bedingungen der Käufer werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, auch wenn sie von diesen Bedingungen nicht geregelte Sachverhalte betreffen. Besteht zwischen uns und dem Käufer eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen für diese Rahmenvereinbarung sowie für jeden einzelnen Auftrag. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürlich Personen, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, oder die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Vertragspartner im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Für Rechtsgeschäfte die über unsere Internetseiten - goap.org - begründet werden gelten die AGB's für Onlinegeschäfte. Diese sind auf der Internetseite für jeden einsehbar.

2. Angebote und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern oder Vertretern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Sobald sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Der vereinbarte Preis ist bei Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. Abnahme unserer Werkleistung grundsätzlich vollständig in bar zu entrichten. Zahlungen mit EC-Karte, Euro-/Mastercard und Visa Kreditkarten werden akzeptiert. Unser Vertragspartner kann gegen unsere Forderung nur aufrechnen, wenn die Forderung unserer Vertragspartner unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann unser Vertragspartner nur dann geltend machen, wenn seine Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen kann die Stoll Böttner GmbH für den Fall eines Zahlungsverzuges des Vertragspartners die Erfüllung der noch aus dem Vertrag zu erbringenden Leistungen so lange verweigern, bis die rückständigen Forderungen erfüllt worden sind. Weiter ist Stoll Böttner in einem derartigen Fall berechtigt für die noch zu erbringenden Restleistungen Zug-um-Zug-Zahlung zu verlangen. Die Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzugs Eintritt oder sonstige Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners mindern, berechtigen die Stoll Böttner GmbH, alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen, mindern, berechtigen Stoll Böttner, alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen.

4. Lieferfristen und Lieferverzög

Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, sofern sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich als Vertragsfristen bestätigt sind. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Der Vertragspartner kann uns sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug. Hat der Vertragspartner Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises. Will der Vertragspartner darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Ablauf der sechswöchigen Frist eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Vertragspartner Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Vertragspartner Unternehmer, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei unserem Lieferanten eintreten, haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als vier Monate, ist der Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Zu Teil-Lieferungen und Teilleistungen sind wir berechtigt. Die Stoll Böttner GmbH ist von der Einhaltung jeglicher Lieferfrist entbunden, falls der Vertragspartner aus früheren Aufträgen oder hinsichtlich einer Teillieferung eines Auftrages in Zahlungsverzug gerät oder sonstige Vertragspflichten nicht erfüllt. Bei der Versendung von Waren gilt der Tag der Versandaufgabe als Liefertag; in allen anderen Fällen ist der Tag, an dem der Vertragspartner die Mitteilung von der Versand-, Liefer- oder Übergabebereitschaft erhält, maßgebend.

5. Gefahrenübergang

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erbringen wir unsere Leistung an unseren Geschäftssitz. Die Verpackung, Verladung und der Transport aller von uns zum Versand kommender Güter erfolgt ab unserem Standort auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Stoll Böttner GmbH ist berechtigt, die zu versendende Ware auf Kosten des Vertragspartners gegen das Transportrisiko zu versichern. Eine diesbezügliche Pflicht besteht für Stoll Böttner nur auf Grund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Soweit der Verkauf von Fahrzeugen Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist, hat unser Vertragspartner den Kaufgegenstand binnen acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Ist unser Vertragspartner mit der Abnahme des Kaufgegenstandes binnen acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige in Rückstand, so können wir unserem Vertragspartner eine Nachfrist von zwei Wochen setzen mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die vorstehenden Regelungen gelten insbesondere auch dann, wenn wir im Auftrag des Vertragspartners an einem von uns beschafften Fahrzeug Tuning- oder sonstige Umbauarbeiten vornehmen.

6. Eigentumsvorbehalt

Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht uns das Recht zum Besitz eines etwaigen Fahrzeugbriefes zu. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware pflichtig zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Vertragspartner ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer genannten Pflicht dieser Bestimmung, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Haben wir darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nehmen wir den Kaufgegenstand wieder an uns, besteht Einigkeit, dass wir den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergüten. Auf Wunsch des Vertragspartners, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach seiner Wahl ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Vertragspartner trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder geringer anzusetzen, wenn wir höhere oder der Vertragspartner geringere Kosten nachweist. Auf Verlangen des Vertragspartners sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Vertragspartner sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Der Unternehmer ist berechtigt, über Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware bestehenden Forderungen tritt der Unternehmer bereits jetzt zur Sicherung in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Unternehmer ist widerruflich ermächtigt, die uns abtretenden Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Machen wir von unseren Sicherungsrechten selbst Gebrauch, hat der Vertragspartner Name und Anschrift des Dritten zu benennen und alle zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Mitteilungen zu machen. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird. Der Stoll Böttner GmbH steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Vertragspartner gehört.

7. Gewährleistung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei Motorsportteilen um kurzlebige Hochleistungsprodukte handelt, die teilweise nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind. Für diese speziellen Motorsportteile können wir in der Regel keine Garantie oder Haftung übernehmen. Ausgenommen hiervon sind die Fälle in denen eine APR Neuwagen oder Neuwagenanschlussgarantie besteht. Ist der Vertragspartner Unternehmer, leisten wir für Mängel zunächst nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Transportkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Ist der Vertragspartner Verbraucher, wird unter Berücksichtigung unserer wirtschaftlichen Interessen folgendes vereinbart: Bei Nachbesserungsaufträgen im Wert von unter 20 € haben wir zunächst das Recht zur Ersatzlieferung. Bei Werten über 20 € steht uns ein Nachbesserungsversuch binnen 20 Werktagen zu. Bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erfolgt die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit steht dem Vertragspartner jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Im Falle des Rücktritts steht dem Vertragspartner daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Vertragspartner Schadenersatz, verbleibt der Kaufgegenstand beim Vertragspartner, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht bei Vorliegen von Arglist. Bei Fahrzeugen/Umbauten/Reparaturen oder Teilen, die wir am Fahrzeug angebracht haben steht uns ein Nachbesserungsversuch binnen 40 Werktage, vorausgesetzt, die entsprechenden beschädigten Teile sind lieferbar. Grundsätzlich werden alle gewährleistungspflichtigen Mängel auf Kosten von uns in unserer Werkstatt beseitigt. Im Schadensfall ist die Stoll Böttner GmbH unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern über diesen Umstand zu informieren. Die Stoll Böttner GmbH behält sich immer das Recht vor den Schaden im eigenen Hause festzustellen und diesen selbst zu reparieren. Liegt ein zwingender Notfall vor, so kann die Mängelbeseitigung nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch die Stoll Böttner GmbH auch in einer anderen Fachwerkstatt erfolgen. Jedoch bleibt der Vertragspartner verpflichtet uns vor der Reparaturbeauftragung, unter Angabe der Adresse des beauftragten Betriebes vom Mangel zu unterrichten. Sollten wir mit der beauftragten Fachwerkstatt nicht einverstanden sein, können wir verlangen, dass das Fahrzeug in eine andere Fachwerkstatt gebracht wird, außer es sollte in den nächsten 50 km keine Fachwerkstatt geben. Wir tragen die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Lohn- und Arbeitskosten. Sollte sich jedoch herausstellen, dass entweder der Mangel nicht durch uns verschuldet wurde und/oder das Fahrzeug in einer anderen Betriebs gebracht wurde, um Umbauten etc. durchführen zu lassen und/oder kein zwingender Notfall vorlag, werden wir die Kosten nicht übernehmen bzw. zurückfordern oder dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Werden Mängel in einer anderen Fachwerkstatt beseitigt, so ist in den Auftragschein aufzunehmen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung von uns handelt. Desweiteren müssen die entsprechenden Mängel, die neu verwendeten Teile und die Reparaturzeit einzeln aufgeführt sein. Zu vermerken ist unbedingt, dass die ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Wir sind zur Erstattung der vom Vertragspartner nachweislich entstandenen Kosten verpflichtet. Der Vertragspartner ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung so niedrig wie möglich gehalten werden. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistung ein Jahr, gegenüber Verbrauchern beträgt sie zwei Jahre für neue Sachen und ein Jahr für gebrauchte Sachen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablieferung der Ware bzw. bei Fertigstellung des Fahrzeuges. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird zugunsten von Verbrauchern vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist oder dadurch entstanden ist, dass der Vertragspartner einen Mangel nicht unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt und genau bezeichnet hat oder der Auftragsgegenstand uns nicht unverzüglich nach Feststellung des Mangels zugestellt worden ist; der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist oder der Kaufgegenstand zuvor in einem Betrieb unsachgemäß verwendet, gewartet oder gepflegt worden ist oder in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat oder der Kaufgegenstand oder Teile davon in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat. Ist der Vertragspartner Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Importeurs stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Sollte es sich bei dem Mangel um ein Fahrzeug oder um Teile handeln, die an einem Fahrzeug montiert sind, muss der Vertragspartner das Fahrzeug zu uns bringen, außer es liegt eine der oben genannten Gründe vor. Nimmt der Vertragspartner den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche wie oben beschrieben nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme schriftlich vorbehält.

Die Gewährleistung erstreckt sich auf den Ersatz bzw. Reparatur der betreffenden Teile sowie auf den Ersatz der Arbeitskosten. Angaben über Leistungssteigerungen sind als Durchschnittswerte zu verstehen. Prüfungsbedingte Abweichungen von 5 % sind möglich. Angaben über die Gesamtleistung nach einer Leistungssteigerung durch die APR Produkte der Stoll Böttner GmbH basieren auf den Herstellerangaben im Fahrzeugbrief, die ihrerseits um 5 % abweichen können. Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen. Gleiches gilt bei unerheblichen Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit oder Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Für hierüber hinausgehende Minderleistungen von Werkmotoren übernimmt Stoll Böttner keine Gewähr. Schäden, welche aufgrund unsachgemäßer Behandlung, Anbringung oder Überbeanspruchung der Kaufsache oder durch die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege der Kaufsache (z.B. Betriebsanleitung, Serviceheft etc.) entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Wir weisen außerdem ausdrücklich darauf hin, dass Schäden, die aufgrund Verschleiß durch überdurchschnittlich hohe Laufleistungen (> 30.000 km/Jahr) entstanden sind, von der Gewährleistung ausgenommen sind. Ansprüche eines Vertragspartners wegen Verletzung einer Garantie kommen nur in Betracht, wenn Stoll Böttner gegenüber dem Vertragspartner ein Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und hierbei die jeweilige Garantie als solche bezeichnet hat.

8. Altteile

Aus Fahrzeugen ausgebaute Teile (Originalteile) sind vom Vertragspartner innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu übernehmen. Für eine über diesen Zeitraum hinausgehende Lagerung übernimmt die Stoll Böttner GmbH keine Gewähr. Eine Wiederbeschaffung ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht bei Teilen, die verrechnet werden oder in sonstiger Weise in das Eigentum von Stoll Böttner übergehen.

9. TÜV Eintragungen

Es besteht kein genereller Anspruch der Eintragbarkeit unserer APR Tuningteile und Softwareoptimierungen. Sofern ein Musterbericht - Gutachten - vorhanden ist, besteht ein Anspruch auf Eintragungsfähigkeit lediglich bei der Organisation, welche den Bericht erstellt hat.

10. Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Stoll Böttner richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Alle in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, insbesondere auch Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten (einschließlich Beratung und Erteilung von Auskünften), Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung - auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Mängelansprüchen des Vertragspartners stehen - werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung/Unterlassung der Stoll Böttner GmbH beruhen. Unberührt bleiben des Weiteren abweichende, zwingend gesetzliche Regelungen zugunsten von Verbrauchern. Sämtliche Ansprüche gegen Stoll Böttner, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr, es sei denn, es liegt ein zurechenbares vorsätzliches oder arglistiges Verhalten vor; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Abweichende zwingende gesetzliche Regelungen zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt. Die Haftungsausschlüsse nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten soweit gesetzlich zulässig auch für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Gerichtsstandsvereinbarung und Erfüllungsort

Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Sitz von Stoll Böttner, wobei Stoll Böttner berechtigt ist, den Vertragspartner auch an seinem Sitz oder sonstigen Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen. Erfüllungsort ist der Standort der Stoll Böttner GmbH in Tiengen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.